

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Der Begriff „Ausleseverfahren“ entspricht nicht mehr dem modernen Sprachgebrauch.

Fachhochschulabschlüsse eröffnen den Zugang zum gehobenen Dienst. Ein Zugang zum höheren Dienst ist auch bei Masterabschlüssen an Fachhochschulen bisher nicht möglich, wenn in einem förmlichen Akkreditierungsverfahren die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule festgestellt wird. Durch diese Praxis verlieren die Masterabschlüsse an Fachhochschulen an Attraktivität.

Beamte in Führungspositionen (Abteilungsleiter an obersten Landesbehörden, Behördenleiter in der Besoldungsordnung B) erhalten ihre Ämter zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 32a BayBG verliehen. Da dies eine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip darstellt, muss hier eine verfassungsrechtlich gebotene Begrenzung vorgenommen werden.

Wird gegen einen Beamten ein Zwangspensionierungsverfahren eingeleitet, das mit der Feststellung der Dienstfähigkeit endet, werden dem Beamten bisher im Verwaltungswege in analoger Anwendung von Art. 80 Abs. 1 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die notwendigen Aufwendungen für einen Bevollmächtigten erstattet, wenn dessen Hinzuziehung notwendig war; eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür besteht nicht.

Um eine unparteiische und objektive Amtsführung sicherzustellen, dürfen Beamte Geschenke oder Belohnungen nur mit Zustimmung des Dienstherrn annehmen. Bislang besteht keine ausdrückliche Regelung, was mit Geschenken oder Belohnungen zu geschehen hat, die der Beamte ohne die Zustimmung des Dienstherrn angenommen hat. Die Rechtsprechung hat aus dem in Art. 79 BayBG verankerten Annahmeverbot lediglich eine (ungeschriebene) Herausgabeverpflichtung hergeleitet. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint dies unzureichend.

Die Möglichkeit unterhältiger Teilzeit zur Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger ist auf eine Dauer von 12 Jahren begrenzt. Nach Ablauf der Beurlaubungshöchstdauer muss entweder der Arbeitsumfang erhöht werden oder der Beamte ist zu entlassen. Dies ist insbesondere dann nicht ausreichend, wenn mehrere Kinder nacheinander zu betreuen sind.

Beamte, die eine sog. Staatsbedienstetenwohnung bewohnen, erhalten nur eine gekürzte Ballungsraumzulage. Dementsprechend beträgt in solchen Fällen der Grundbetrag statt 75 € nur 50 € monatlich, ein Kinderzuschlag statt 20 € nur 15 € monatlich. Die entsprechende Regelung im Tarifbereich wurde durch Tarifvertrag vom 13. Dezember 2002 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) aufgehoben. Damit liegt eine Ungleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern im Bereich der Ballungsraumzulage vor.

Aus Gründen der Personalverwaltung müssen Personalakten über den Zeitpunkt hinaus aufbewahrt werden, zu dem ein Beamter in den Ruhestand tritt. Allerdings wird diese Notwendigkeit immer geringer, je weiter der Zeitpunkt des Ruhestandseintritts zurückliegt. Gegenwärtig können Personalakten erst fünf Jahre, nachdem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist, ausgesondert und vernichtet werden. Der Wegfall der letzten Versorgungsverpflichtung lässt sich in vielen Fällen nur schwer ermitteln, da es sich meist um noch nicht EDV-mäßig erfasste Daten handelt. Dadurch müssen Personalakten teilweise sehr lange aufbewahrt werden, obwohl ein Bedürfnis dafür nicht mehr besteht. Dies beansprucht unnötig Aufbewahrungskapazität.

Beamte treten im allgemeinen mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Für Beamte, die besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind (z.B. Polizeivollzugsbeamte; Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, soweit sie nicht in der Personal- oder Wirtschaftsverwaltung tätig sind), gilt als Regelaltersgrenze das vollendete 60. Lebensjahr. Für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz, die etwa im Bereich der Datenverarbeitung oder der Registratur tätig sind (aktuell sind 12 Verwaltungsbeamte in diesen Sachgebieten beschäftigt), gilt gegenwärtig diese besondere Regelaltersgrenze von 60 Jahren, obwohl sie keinen anderen Belastungen ausgesetzt sind als sonstige Beamte der allgemeinen Verwaltung.

Der Dienstherr bietet seinen Beschäftigten eine Vielzahl von – mitunter sehr teuren – Fortbildungsmöglichkeiten. Verlässt ein Beamter nach einer solchen teuren Fortbildungsmaßnahme seinen Dienstherrn, der die Maßnahme bezahlt hat, hat der Beamte weiterhin die Vorteile der Fortbildung, der Dienstherr aber nicht. Der Beamte muss auch nicht die Fortbildungskosten erstatten.

Beamte, die bis zur Ruhestandsversetzung beurlaubt sind oder bei denen sich an eine Freistellung vom Dienst aufgrund eines Arbeitszeitmodells die Ruhestandsversetzung anschließen sollte, müssten nach der Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das 64. Lebensjahr noch ein Jahr in den aktiven Dienst zurückkehren, wenn ihre Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 63. Lebensjahres vorgesehen war.

2. Richtern auf Lebenszeit kann Altersdienstermäßigung nur gewährt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersdienstermäßigung mindestens drei Jahre vollen Dienst geleistet haben. Langfristig teilzeitbeschäftigte Richter sind daher von der Möglichkeit der Altersdienstermäßigung ausgeschlossen. Die rahmenrechtliche Vorschrift zur Altersdienstermäßigung für Richter – § 76e DRiG – wurde mittlerweile geändert und eröffnet nunmehr den Ländern die Möglichkeit, auch langfristig teilzeitbeschäftigten Richtern die Inanspruchnahme der Altersdienstermäßigung zu gewähren.

Landesanwälte können bisher Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs in Verfahren gegen Landesanwälte sein. Aufgrund einer Änderung der Organisation der Landesanwaltschaft Bayern besteht seit dem 1. August 1999 nur noch die Landesanwaltschaft Bayern mit Sitz in München als Dienststelle für Landesanwälte. Dies hat zur Folge, dass künftig alle Landesanwälte als Beisitzer der Dienstgerichte und des Bayerischen Dienstgerichtshofs ausgeschlossen sind.

Die Geschäftsordnungen der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs bedürfen der Genehmigung durch den Staatsminister der Justiz, der die Genehmigung im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Präsidenten des Obersten Rechnungshof erteilt.

Die Vorschriften über das Zwangspensionierungsverfahren für Richter regeln den Zeitpunkt, zu dem ein Einbehalt von Teilen der Besoldung möglich ist, abweichend von den beamtenrechtlichen Vorschriften. Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten eines Bevollmächtigten, wenn das Zwangspensionierungsverfahren eingestellt wird.

Die Vorschrift über die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte regelt die Amtsdauer der Mitglieder des Landespersonalausschusses abweichend von den beamtenrechtlichen Vorschriften. Eine Regelung zur Beschlussfähigkeit besteht nicht.

3. Die Regelung zur reisenkostenrechtlichen Mitnahmeentschädigung ist mehrdeutig und lässt mehrere Auslegungen zu.
4. Der Bayerische Landtag hat mit Gesetz vom 22. Dezember 2000 beschlossen, die Beihilfe für neu eingestellte Arbeitnehmer nicht beizubehalten. Im Haushaltsgesetz 2003/2004 wurde diese Regelung auch auf früher eingestellte Arbeitnehmer ausgedehnt. Damit sind bei der überwiegenden Zahl der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eng begrenzte Zusatzleistungen zur gesetzlichen Krankenversicherung entfallen. An den Beiträgen zur Absicherung von Krankheitsfällen beteiligt sich der Freistaat gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches – Fünftes Buch durch Zahlung des Arbeitgeberanteils (bei Pflichtversicherten) oder durch einen Zuschuss zur Krankenversicherung (bei freiwillig Versicherten).

Einzelne freiwillig versicherte Arbeitnehmer haben bis in die jüngste Zeit volle Beihilfe wie Beamte erhalten, obwohl die Beihilfe hierfür nicht gedacht war. Diese Arbeitnehmer haben ihre private Krankenversicherung nicht nachgewiesen und konnten so keinen Arbeitgeberzuschuss erhalten. In diesen Fällen wurde die volle Beihilfe gewährt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, z.B. durch Renteneintritt, endete die Beihilfeleistung. Durch den Wegfall der Arbeitnehmerbeihilfe und die damit notwendige volle Privatabsicherung kann es zu finanziellen Belastungen kommen, die vor allem Familien mit einem nicht berufstätigen Ehepartner oder mit Kindern überfordern können.

5. Im Nachgang zum Haushaltsgesetz 2003/2004 hat sich Änderungsbedarf beim Selbstbehalt für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus herausgestellt.

6. In den Vorschriften des bayerischen Landesrechts wird noch immer der Begriff „Erziehungsurlaub“ verwendet. Mit dem Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) wurde der Begriff „Erziehungsurlaub“ im Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sowie in einigen weiteren Gesetzen und Verordnungen durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt. Inhaltlich war der Erziehungsurlaub bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426) für Geburten ab dem Jahr 2001 wesentlich geändert worden.

B) Lösung

1. Der Entwurf sieht im Bayerischen Beamtengesetz im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:
 - Begriff „Ausleseverfahren“
Der Begriff „Ausleseverfahren“ wird durch den Begriff „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - Zugang zum höheren Dienst
Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die in einem förmlichen Verfahren akkreditiert wurden, eröffnen künftig den Zugang zum höheren Dienst.
 - Führungspositionen auf Zeit
Wenn ein Beamter während der fünfjährigen Amtsperiode die gesetzliche Altersgrenze erreicht, dann wird ihm das Amt nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern von Anfang an im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen. Eine entsprechende Übergangsregelung dehnt dies auf Beamte aus, die bereits ein solches Amt übertragen bekommen haben.
 - Kosten im Zwangspensionierungsverfahren
Es wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstattung der notwendigen Kosten für einen Bevollmächtigten geschaffen.
 - Verfall
Es wird eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage geschaffen, nach der für Geschenke und Belohnungen, die der Beamte unter Verstoß gegen Art. 79 BayBG angenommen hat, der Verfall angeordnet werden kann.
 - Höchstdauer bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung
Die bisherige Höchstdauer wird gestrichen.
 - Ballungsraumzulage
Beamte, die eine sog. Staatsbedienstetenwohnung bewohnen, erhalten künftig die ungekürzte Ballungsraumzulage.

- Personalaktenrecht
Personalakten sind künftig mit Ablauf des Todesjahres abgeschlossen, mit diesem Zeitpunkt beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist.
 - Altersgrenze von Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz
Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz reine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, werden von der vorgezogenen Altersgrenze ausgeschlossen.
 - Fortbildungskostenerstattung
Der Beamte hat die Kosten für besonders teure Fortbildungsmaßnahmen dem Dienstherrn zu erstatten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Fortbildungsmaßnahme den Dienstherrn verlässt. Dadurch soll erreicht werden, dass die neu erworbenen Kenntnisse auch längerfristig dem Dienstherrn zu gute kommen, der die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme getragen hat.
 - Antragsaltersgrenze
Die Übergangsregelung zum Antragsruhestand wird auf die Fälle einer Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand und der Arbeitszeitmodelle mit Freistellung vom Dienst unmittelbar vor der Ruhestandsversetzung ausgedehnt.
 - Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen und sonstige Anpassungen an das Rahmenrecht vorgenommen.
2. Der Entwurf sieht im Bayerischen Richtergesetz im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:
- Altersdienstermäßigung
Altersdienstermäßigung wird auch für langfristig teilzeitbeschäftigte Richter eingeführt. Die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 76e DRiG werden in Landesrecht umgesetzt.
 - Besetzung der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs
Künftig wirkt in dienstgerichtlichen Verfahren, in denen der Betroffene Landesanwalt ist, ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständiger Beisitzer mit. Das Bestellungsverfahren der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden weiteren ständigen und nichtständigen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs ist nunmehr in der Weise geregelt, dass das Präsidium des Oberlandesgerichts beziehungsweise des Bayerischen Obersten Landesgerichts an die Reihenfolge in der Vorschlagsliste des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs gebunden ist.
 - Genehmigungserfordernis für Geschäftsordnungen der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofes
Das Genehmigungserfordernis wird gestrichen.

- Zwangspensionierungsverfahren, Zusammensetzung des Landespersonalausschusses

Der Zeitpunkt, zu welchem in Zwangspensionierungsverfahren ein Einbehalt von Teilen der Besoldung möglich ist, sowie die Amtsdauer der Mitglieder des Landespersonalausschusses werden entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt. Es wird eine ausdrückliche Regelung zur Beschlussfähigkeit geschaffen. Außerdem wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstattung der notwendigen Kosten für einen Bevollmächtigten geschaffen.

- Beurlaubungshöchstdauer

Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit werden die an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelten Vorschriften über die zeitlichen Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen in einer Vorschrift konzentriert.

3. Reisekostengesetz

Eine klarstellende Regelung wird eingeführt.

4. Arbeitnehmerbeihilfe

Arbeitnehmer, die bislang die volle Beihilfe erhalten haben, behalten diesen Anspruch auch nach dem 1. Juli 2003 im bisher gewährten Umfang.

Insgesamt wird damit eine finanzielle Überforderung der Arbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder vermieden.

5. Selbstbehalt für gesondert berechnete Unterkunft

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft (Zweibett-Zimmer) richtet sich auch nach dem 30. Juni 2003 grundsätzlich nach den Beihilfevorschriften des Bundes. Der Selbstbehalt für das Zweibett-Zimmer wird jedoch auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

6. In den Gesetzen und Verordnungen Bayerns wird für Geburten ab dem Jahr 2001 der Begriff „Erziehungsurlaub“ durch den neuen Begriff „Elternzeit“ ersetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

a) BayBG

Durch die Erstattung der Kosten für den Rechtsbeistand im Zwangspensionierungsverfahren werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da diese auch bisher schon im Verwaltungswege erstattet werden. Es wird lediglich eine gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Insgesamt werden nur wenige Zwangspensionierungsverfahren durchgeführt, die Kosten von insgesamt bis zu 15.000 € pro Jahr verursachen (pro Verfahren Kosten von 1.000 - 1.500 €).

Die Möglichkeit des Verfalls nach Art. 79a BayBG führt nicht zu zusätzlichen Kosten, da dieser im laufenden Verwaltungsvollzug durchgesetzt werden kann. Sie führt zu Einnahmen, deren Höhe nicht quantifiziert werden kann.

Die zum 1. Juli 2001 eingetretene Rechtsänderung bei der ergänzenden Fürsorgeleistung (Ballungsraumzulage, Art. 86 b BayBG) hat durch die Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereichs, Einführung von Grenzbeträgen und Kürzung bei Bewohnung von Staatsbedienstetenwohnungen eine deutliche Reduzierung des bisherigen Berechtigtenkreises gebracht. Diese Reduzierung wird sich in den Kosten erst nach und nach niederschlagen, da die Abschmelzregelung des Art. 156 Abs. 4 BayBG für diejenigen Beamten, die künftig nicht mehr bezugsberechtigt sein werden, eine langsame und schrittweise Reduktion der Zulage bis Ende 2004 vorsieht.

Nach Ende der Abschmelzregelung werden die Kosten für die Ballungsraumzulage der Beamten um rd. 5 Mio. € jährlich (Schätzung) niedriger als bisher liegen. Durch den nun vorgesehenen Wegfall der Kürzung der Ballungsraumzulage bei Staatsbedienstetenwohnungen (§ 1 Nr. 15 b) des Gesetzes) wird sich diese Einsparung um jährlich rd. 0,6 Mio. € verringern. Die damit verbundene Streichung des Antragserfordernisses (§ 1 Nr. 15 d) des Gesetzes) bringt jedoch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Die Änderungen bei den Führungspositionen auf Zeit führen im Einzelfall zu höheren Versorgungskosten (Bsp.: Führungsposition auf Zeit in Besoldungsgruppe B 6, vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Besoldungsgruppe B 3: Mehrkosten beim Ruhegehalt i. H. v. ca. 10.000 € pro Jahr, bei einem unterstellten Ruhegehaltsatz von 72 %). Allerdings ist die Zahl der betroffenen Fälle sehr gering.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Personalakten führt zu einer erheblichen Verringerung des benötigten Lagerraums. Es können so kostspielige Anmietungen von Räumlichkeiten vermieden werden. Die Einsparungen werden sich schrittweise realisieren.

Der Änderung bei der Altersgrenzen beim Landesamt für Verfassungsschutz (davon betroffen sind 12 Verwaltungsbeamte) führt zu geringeren Versorgungslasten, da der Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung beim betroffenen Personenkreis hinausgeschoben wird.

Die Pflicht zur Fortbildungskostenerstattung führt zu Einnahmen, deren Höhe nicht quantifiziert werden kann. Sie führt nicht zu zusätzlichen Kosten, da die Fortbildungskostenerstattungspflicht im laufenden Verwaltungsvollzug durchgesetzt werden kann.

b) Richtergesetz

Die Altersdienstermäßigung führt durch die Gewährung eines Zuschlags, der die Dienstbezüge aufstockt, zu finanziellen Mehraufwendungen für den Dienstherrn. Die Höhe der durch die nunmehr auch für Teilzeitbeschäftigte mögliche Altersdienstermäßigung verursachten Kosten hängt vom Antragsverhalten der Richter und der Bewilligungs- und Wiederbesetzungspraxis der Dienstherrn ab. Insgesamt waren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern zum 01. September 2002 nur 34 teilzeitbeschäftigte Richter im Alter von 50 Jahren oder älter tätig. Die Neuregelung kann daher nur in geringem Umfang relevant werden. Die durch die Altersdienstermäßigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste werden durch die Schaffung von wertgleichen Ersatzstellen voll ausgeglichen.

Die Anpassung der Vorschriften über das Zwangspensionierungsverfahren an die beamtenrechtlichen Vorschriften führt zu finanziellen Einsparungen. Die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung kann nunmehr drei Monate früher als bisher einbehalten werden. Für die Kostenerstattung gilt das unter Nr. 1 a) gesagte entsprechend.

Nach der bisherigen Erfahrung kommen allerdings die Vorschriften über das Zwangspensionierungsverfahren nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung.

c) Arbeitnehmerbeihilfe

Die Abschaffung der Arbeitnehmerbeihilfe ist im Doppelhaushalt 2003/2004 mit einem jährlichen Deckungsbeitrag von 3,0 Mio. € eingeplant. Infolge der vorgeschlagenen Fortführung der Beihilfegewährung bei Arbeitnehmern, die wie bisher die volle Beihilfe erhalten haben, reduziert sich dieser weitestgehend.

d) Selbstbehalt in der Beihilfe für Wahlleistungen

Das durch das Haushaltsgesetz 2003/2004 veranschlagte Einsparpotential in Höhe von 52,5 Mio. € reduziert sich in Folge der Rücknahme der Erhöhung des Selbstbehaltes bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus hinsichtlich gesondert berechneter Unterkunft um 19 Mio. € pro Jahr (in 2003: 9,5 Mio. €).

e) Übrige Maßnahmen

Durch die Neufassung des Art. 6 Abs. 2 BayRKG wird lediglich klargestellt, dass Dienstreisenden zukünftig für die Mitnahme eines weiteren Dienstreisenden eine Mitnahmeentschädigung auch dann zu gewähren ist, wenn keine triftigen Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs vorliegen. Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Bei der Neuregelung handelt es sich um einen Anreiz, Fahrgemeinschaften zu bilden und auf Einzelfahrten zu verzichten. Im Einzelfall könnten durch die Bildung von Fahrgemeinschaften Einsparungen in Höhe von 0,18 € bzw. 0,08 € je gefahrenen Kilometer erzielt werden. Eine Prognose, in welchem Umfang durch die Neuregelung tatsächlich zusätzliche Fahrgemeinschaften gebildet werden, ist jedoch nicht möglich.

Im Übrigen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Informationsschriften können anlässlich von Neuauflagen sprachlich aktualisiert werden. Die Anträge auf Bundes- und Landeserziehungsgeld wurden bereits angepasst.

2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

a) BayBG

Die Kostenerstattungspflicht im Zwangspensionierungsverfahren führt dann zu Mehrkosten, wenn die Kosten bisher nicht erstattet wurden. Für den Einzelfall liegen auch hier die geschätzten Kosten bei 1.000 – 1.500 €.

Für die Mehrkosten im Bereich der Führungspositionen auf Zeit gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich entsprechend. Zu berücksichtigen ist, dass die Kommunen durch Satzung den Kreis der zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu beschäftigenden Beamten erweitern können.

Die Ausführungen zum Verfall nach Art. 79a BayBG und zur Fortbildungskostenerstattung gelten entsprechend den Ausführungen für den staatlichen Bereich.

b) Richtergesetz

Keine

c) Selbstbehalt in der Beihilfe für Wahlleistungen

Auch bei den übrigen Dienstherrn wird die Rücknahme der Erhöhung des Selbstbehaltes bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus hinsichtlich gesondert berechneter Unterkunft zu Minderungen des Einsparvolumens führen.

d) Übrige Maßnahmen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Informationsbroschüren können anlässlich von Neuauflagen aktualisiert und an den neuen Sprachgebrauch „Elternzeit“ angepasst werden.

3. Wirtschaft

keine

4. Bürger

Für die Beamten können Kosten durch die Möglichkeit des Verfalls nach Art. 79a BayBG und durch die Pflicht zur Erstattung von Fortbildungskosten nach Art. 144c BayBG entstehen, deren Höhe jeweils nicht quantifiziert werden kann.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 22 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Art. 79a eingefügt:
„Art. 79a Verfall“
 - c) In Art. 88 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - d) In Art. 115 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - e) Die Überschrift des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:
„Abschnitt IX
Ausbildungskostenerstattung;
Fortbildungskostenerstattung“
 - f) Es wird folgender Art. 144c eingefügt:
„Art. 144c Fortbildungskostenerstattung“
 - g) Die Worte „Art. 149 (aufgehoben)“ werden durch die Worte „Art. 149 Übergangsregelung zu den Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit“ ersetzt.
2. In Art. 22 wird in der Überschrift sowie in Satz 2 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kunsthochschule“ die Worte „oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule“ eingefügt.
4. Art. 32a wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird das Amt so- gleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit über- tragen, wenn der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterver- hältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
 2. innerhalb von fünf Jahren nach der Übertra- gung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:
„(7) Wird der Beamte in ein anderes Amt mit lei- tender Funktion nach Abs. 1 Satz 1 versetzt oder umgesetzt, das in derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zu- letzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter.“
 - d) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 8 bis 11.
 - e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt, in Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - f) In Abs. 8 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. Art. 32b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Art. 32a Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 bis 8 und 11 gelten entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 6. In Art. 36 Abs. 2 wird der Strichpunkt sowie der Halb- satz „laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unbe- rührt“ gestrichen.
 7. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 8. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche

- seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Die Satznummerierung 1 entfällt; zudem werden in Nr. 2 die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. Dem Art. 58 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“
10. Es wird folgender Art. 79a eingefügt:
- „Art. 79a
Verfall
- (1) ¹Hat der Beamte eine Belohnung oder ein Geschenk unter Verstoß gegen Art. 79 angenommen, so wird der Verfall dieser Gegenstände angeordnet. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Dienstherr nicht der Freistaat Bayern ist und dem Dienstherrn wegen eines mit der Annahme des Geschenks oder der Belohnung in Zusammenhang stehenden Dienstvergehens ein Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz gegen den Beamten zusteht.
- (2) Die Anordnung des Verfalls erfolgt durch die nach Art. 79 Sätze 2 und 3 zuständige Dienstbehörde.
- (3) ¹Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. ²Sie kann sich darüber hinaus auf die Gegenstände erstrecken, die der Beamte durch Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat. ³Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstands wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, ordnet die nach Abs. 2 zuständige Dienstbehörde den Verfall eines Geldbetrags an, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- (4) ¹Wird der Verfall eines Gegenstands angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Bestandskraft der Entscheidung auf den Freistaat Bayern über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. ²Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.
- (5) Der Beamte hat dem Freistaat Bayern die verfallenen Gegenstände herauszugeben.
- (6) §§ 73b und 73c Abs. 1 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.
- (7) Die Anordnung des Verfalls nach dieser Vorschrift unterbleibt, soweit der strafrechtliche Verfall angeordnet worden ist oder angeordnet werden kann.“
11. In Art. 80 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.
12. Art. 80c Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Art. 80b Abs. 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“
13. Art. 80d wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 5“ jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
14. Art. 80e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
15. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „(Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)“ die Worte „oder gegen Art. 79a (Verfall)“ eingefügt.
16. Art. 86b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Stadt- und Umlandbereich München ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-U) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
- b) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben, der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.
17. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
18. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist“ durch die Worte „der Beamte verstorben ist“ ersetzt.

19. In Art. 115 wird in der Überschrift sowie in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
20. In Art. 137 werden nach dem Wort „Wirtschaftsverwaltung“ ein Komma und die Worte „in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung“ eingefügt.
21. Die Überschrift von Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX
Ausbildungskostenerstattung;
Fortbildungskostenerstattung“

22. Es wird folgender Art. 144c eingefügt:

„Art. 144c
Fortbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechselt ein Beamter innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung zu einem anderen Dienstherrn, so hat er dem bisherigen Dienstherrn die Fortbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Ein mehrfacher Wechsel steht einer erneuten Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der bisherige Dienstherr den Wechsel angeordnet hat. ⁴Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte seine Entlassung verlangt.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag entspricht den für die Fortbildungsveranstaltung angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. ²Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte seit Abschluss der Fortbildungsveranstaltung bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um die Hälfte. ³Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nur erhoben, wenn die Fortbildungsveranstaltung eine Dauer von insgesamt vier Wochen überschreitet, die Kosten je Fortbildungstag 500 € übersteigen und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(4) Die Entscheidung trifft der unmittelbare Dienstvorgesetzte.“

23. Art. 148 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Abs. 1 Satz 2 gilt für Beamte entsprechend, die am 1. Januar 2003
1. bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind oder

2. sich in einem Arbeitszeitmodell mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 Abs. 3 oder in Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80a Abs. 4 befinden, sofern
 - a) der Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch anschließende volle Freistellung vom Dienst erfolgt und
 - b) sich der Zeitraum der Freistellung bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Beamte das 63. Lebensjahr bereits vollendet.“

24. Art. 149 erhält folgende Fassung:

„Art. 149
Übergangsregelung zu den Ämtern mit
leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Beamten, denen ein Amt nach Art. 32a Abs. 1 oder Abs. 3 in der bis einschließlich 30. Juni 2003 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und die im Zeitpunkt der Ernennung die Voraussetzung von Art. 32a Abs. 2 Nr. 2 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung erfüllt haben, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

25. Art. 156 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben, die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.

§ 2

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 8d erhält folgende Fassung:
„Art. 8d Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.
 - b) Art. 10 erhält folgende Fassung:
„Art. 10 Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“
 - c) In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
 - d) In Art. 66 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 189 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 128 Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Worte „oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
- cc) In Satz 3 (neu) werden die Worte „nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „im Blockmodell“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für Richter, denen vor dem 1. Januar 2003 Ermäßigung des Dienstes gemäß Art. 8a Abs. 4 oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
- b) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
5. Art. 8b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- b) Abs. 3 (neu) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
6. Art. 8c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Einem Richter auf Lebenszeit, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersdienstermäßigung mit der Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes, höchstens jedoch mit der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes zu gewähren, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulässt,
 2. der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersdienstermäßigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
 3. die Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
 4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten. ³Bei schwerbehinderten Richtern im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.
- (2) Altersdienstermäßigung im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes kann in der Weise gewährt werden, dass
1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst durchgehend in diesem Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
 2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Einem Antrag auf Altersdienstermäßigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes darf nur entsprochen werden, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter in der Ansparphase Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet (modifiziertes Blockmodell). ²Bei Altersdienstermäßigung im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
- d) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell“ durch die Worte „im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 (neu) Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
7. Art. 8d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1 und 3 und nach Art. 80b Abs. 1, Art. 80c Abs. 1 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. ²In den Fällen des Art. 8b Abs. 1

- Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. ³In den Fällen des Art. 8b Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“
- b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; zudem wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Eine erneute Berufung ist zulässig.“
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.“
9. Art. 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 34 Abs. 3 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
11. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder bei der Herabsetzung des Dienstes auf Grund begrenzter Dienstfähigkeit“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 10 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 33 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.
13. Art. 56 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
14. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Landesanwälte“ gestrichen.
15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsanwalt, wirkt ein Staatsanwalt als nichtständiger Beisitzer mit. ³Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt, wirkt ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständiger Beisitzer mit.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „eines Gerichtszweigs“ die Worte „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit; hierbei ist es an die Reihenfolge in der Vorschlagsliste des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs gebunden.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden. ²Die Vorschlagslisten für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofs, die Vorschlagslisten für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit das Präsidium des Landessozialgerichts ein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
17. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung Staatsanwalt, wirken zwei Staatsanwälte als nichtständige Beisitzer mit. ³Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt, wirken zwei Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständige Beisitzer mit.“
18. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
20. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
21. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fall der Fortführung des Verfahrens ist mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

- b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991) erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Satz 1 werden die Worte „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In Art. 44 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend.“ angefügt.
3. In Art. 45 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
4. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, wird Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bis zum Abschluss laufender Behandlungen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003 gewährt. ²Angestellte und Arbeiter, die Beihilfen erhalten haben, ohne die an sich gegebenen Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gemäß § 257 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch nachzuweisen, erhalten Beihilfen nach Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung auch zu Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) erhalten folgende Fassung:

„²Unbeschadet des Selbstbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV wird bei Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze ein Selbstbehalt von 35 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abgezogen. ³Der Selbstbehalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV kommt höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr zur Anwendung.“

§ 7

Änderung der Laufbahnverordnung

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 13 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK) erhält folgende Fassung:

- „3. Lehrkräfte, die sich wegen eines vor dem 1. Januar 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kindes im Erziehungsurlaub befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben,“

§ 10

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Elternzeit“
 - b) In § 12 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In den §§ 13, 14 und 15 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ und die Worte „dem Erziehungsur-

laub“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung :

„Abschnitt III
Elternzeit“
 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
 - e) In Abs. 4 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und die

Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

- f) In Abs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 14 werden in der Überschrift und der Vorschrift jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Dauer der Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Worte „einem gemeinsamen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „einer gemeinsamen Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Erziehungsurlaub)“ durch das Wort „(Elternzeit)“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

§ 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV, BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 988) wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „einen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „eine Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- In Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

In § 5a Abs. 1 der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM – vom 27. November 1997 (GVBl S. 810; BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 907), werden die Worte „Erziehungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern

In § 7 Abs. 5 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 9. Juni 2000 (GVBl S. 372, BayRS 2038-3-2-7-I) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 15. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 20, BayRS 2170-2-1-A) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

In § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 16**Änderung der Verordnung zur Regelung von
Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens**

In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1044), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 17**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf §§ 7 bis 16 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 18**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

– § 1 Nr. 23, § 2 Nr. 3 Buchst. b und § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003

– § 9 am 1. August 2003

in Kraft.

§ 19**Übergangsregelung**

¹§ 1 Nr. 17 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Doppelbuchst. bb, § 4 Nr. 4 Buchst. a sowie §§ 7, 8 Nr. 1, 10 bis 16 gelten nicht für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren wurden oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. ²Für diese gelten die Vorschriften in den bisher geltenden Fassungen weiter.

Begründung:**I. Allgemeines**

§ 1 des Gesetzes beinhaltet die Öffnung der Laufbahn des höheren Dienstes für Bewerber, die einen Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, soweit der Studiengang in einem förmlichen Verfahren akkreditiert worden ist. Enthalten sind außerdem Änderungen bei den Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Verfall von Belohnungen und Geschenken, die unter Verstoß gegen das Verbot in Art. 79 BayBG angenommen wurden, und für die Erstattung von Fortbildungskosten bei einem Dienstherrenwechsel. Außerdem wird die Übergangsregelung für den Antragsruhestand erweitert.

§ 2 setzt schwerpunktmäßig die geänderten rahmenrechtlichen Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes zur Altersdienstermäßigung um. Ein weiterer Änderungsbedarf hat sich aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Vertretungsverordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl. S. 286) ergeben. Die übrigen Änderungen dienen überwiegend der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit.

§ 3 enthält eine klarstellende Regelung zur reisekostenrechtlichen Mitnahmeentschädigung.

Durch § 4 werden Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte an die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften angepasst.

§ 5 dient der Abwendung von Härtefällen in Folge der Abschaffung der Arbeitnehmerbeihilfe.

§ 6 nimmt die durch das Haushaltsgesetz 2003/2004 mit Wirkung zum 1. Juli 2003 vorgenommene Erhöhung des Selbstbehalts bei Inanspruchnahme gesondert berechneter Unterkunft im Krankenhaus zurück und begrenzt seine Anwendung auf 30 Tage im Kalenderjahr.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes dienen im wesentlichen dazu, den Begriff „Erziehungsurlaub“ durch den Begriff „Elternzeit“ zu ersetzen.

II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Änderung der Inhaltsübersicht.

2. **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 22 BayBG):**

Der Begriff „Ausleseverfahren“ wird durch den Begriff „Auswahlverfahren“ ersetzt.

3. **Zu § 1 Nr. 3 (Art. 26 BayBG):**

Masterabschlüsse an Fachhochschulen eröffnen künftig den Zugang zum höheren Dienst, wenn sie einem an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss von Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird durch ein förmliches Akkreditierungsverfahren festgestellt.

4. **Zu § 1 Nr. 4 (Art. 32a BayBG):**

Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht gerechtfertigt, wenn der Beamte ein Amt mit demselben Endgrundgehalt schon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte. Der Beamte hat sich dann in einem gleichwertigen Amt bewährt, so dass auf eine erneute Erprobung verzichtet werden kann.

Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit unterbleibt künftig in den Fällen, in denen ein Beamter innerhalb von fünf Jahren ab der (erstmaligen oder erneuten) Übertragung des Amtes mit leitender Funktion die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Die Verleihung der Führungsposition zunächst auf Zeit ist eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass Ämter im statusrechtlichen Sinn auf Lebenszeit verliehen werden. Die Fälle, in denen Führungspositionen zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit verliehen werden, sind daher auf das

das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zudem wird durch eine sofortige lebzeitige Übertragung dem unbefriedigenden versorgungsrechtlichen Umstand abgeholfen, dass ein Beamter, der innerhalb seiner Amtsperiode die gesetzliche Altersgrenze erreicht, wegen § 15a Abs. 3 bis 5 BeamtVG nur eingeschränkte Versorgungsbezüge aus dem Führungsamt beziehen kann, obwohl er keinen Einfluss auf das vorzeitige Ende der Amtszeit durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hat. Die versorgungsrechtliche Schranke des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG bleibt jedoch unberührt.

Wird ein Beamter, der ein Amt mit leitender Funktion auf Zeit nach Art. 32a Abs. 1 BayBG bereits innehat, in ein anderes Amt mit leitender Funktion, das der gleichen Besoldungsgruppe angehört, versetzt oder umgesetzt, läuft die begonnene Amtsperiode weiter. Die Einordnung in die gleiche Besoldungsgruppe drückt eine Gleichwertigkeit der beiden Ämter aus, so dass es nicht gerechtfertigt ist, erneut eine 5-jährige Amtsperiode beginnen zu lassen. Das gilt erst recht, wenn das neue Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist.

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Verweisungen innerhalb der Vorschrift anzupassen.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 32b BayBG):

Die Änderungen sind Folgeänderungen wegen § 1 Nr. 4.

Außerdem läuft – entsprechend der Neuregelung bei den Führungspositionen auf Zeit – die Probezeit auch weiter, wenn dem Beamten vor deren Ablauf ein Amt in der gleichen Besoldungsgruppe im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird.

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 36 BayBG):

Die gruppenweise Überführung von Beamten in eine andere Behörde bei der Umstrukturierung von Behörden ermöglicht, dass die davon betroffenen Beamten mit dem Organisationsakt zeitgleich weiter für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Laufbahnrechtliche Fragen können sich nur stellen, wenn sich die Aufgaben eines Beamten ändern. Dies ist allein aufgrund von Entscheidungen, die zur Rechtsfolge des Art. 36 Abs. 2 BayBG führen, nicht der Fall.

7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 38 BayBG):

Die Änderungen sind Folgeänderungen wegen § 1 Nr. 4.

8. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 56 BayBG):

Die Definition der Dienstunfähigkeit wird an die durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3926) neu gefasste rahmenrechtliche Bestimmung angepasst. Die Neufassung trägt der Forderung nach einer zeitgemäßen Sprachregelung Rechnung. Der Inhalt der gesetzlichen Regelung bleibt unberührt. Außerdem wurde das Schwerbehindertengesetz durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt.

Eine Begrenzung des Hinzuverdienstes ist in § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG geregelt, Art. 56 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sind entbehrlich.

9. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 58 BayBG):

Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht gebietet es, dass der Dienstherr die dem Beamten entstandenen Kosten für einen Rechtsbeistand (Rechtsanwalt oder sonstiger Bevollmächtigter) erstattet, wenn das Zwangspensionierungsverfahren nach Art. 58 Abs. 5 BayBG mit der Feststellung der Dienstfähigkeit eingestellt wird, und zwar unabhängig, ob die Hinzuziehung des Bevollmächtigten notwendig war oder nicht.

10. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 79a BayBG):

Art. 79a ergänzt das Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen und dient damit wie die Vorschrift des Art. 79 BayBG der Korruptionsbekämpfung. Für Gegenstände, die unter Verstoß gegen Art. 79 BayBG angenommen wurden, wird der Verfall angeordnet. Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auch auf die daraus gezogenen Nutzungen und die Surrogate.

Vorrang vor dem Verfall nach Art. 79a BayBG hat immer der strafrechtliche Verfall. In dem Umfang, in dem dieser im Strafprozess angeordnet ist oder noch angeordnet werden kann, kann der Verfall nach Art. 79a BayBG nicht angeordnet werden. Ist Dienstherr des Beamten nicht der Freistaat Bayern, sind außerdem Schadens- oder Wertersatzansprüche dieses Dienstherrn gegen den Beamten vorrangig vor der Anordnung des Verfalls.

Die Entscheidung über die Anordnung des Verfalls nach Art. 79a BayBG trifft diejenige Behörde, die auch für die Erteilung der Zustimmung nach Art. 79 BayBG zuständig ist.

11. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 80 BayBG):

Durch das Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur vom 21. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2138) wurde die Frist für den Ausgleich von Mehrarbeit rahmenrechtlich von drei Monaten auf ein Jahr angehoben. Das Landesrecht wird entsprechend angepasst.

12. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 80c BayBG):

Redaktionelle Änderung.

13. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 80d BayBG):

Die Vorschrift ist an die Änderungen bei Art. 56 BayBG (vgl. § 1 Nr. 8) anzupassen.

Durch die Änderung der Beihilfenvorschriften haben unterhältig teiltzeitbeschäftigte Beamte in Altersteilzeit einen eigenständigen Anspruch auf Krankenfürsorgeleistungen (vgl. § 2 BhV), so dass die Bestimmung des Art. 80d Abs. 5 BayBG überflüssig ist.

14. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 80e BayBG):

Für unterhältige Teilzeit nach Art. 80b Abs. 2 BayBG gilt künftig nicht mehr die Höchstdauer von 12 bzw. 15 Jahren; sie kann so lange in Anspruch genommen werden, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dadurch wird demjenigen Elternteil, das sich der Kindeserziehung gewidmet hat, der Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert. Zudem ist der erziehende Elternteil nicht gezwungen, nach Ablauf einer Höchstdauer wieder mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten, was oftmals aufgrund der familiären Notwendigkeiten – insbesondere bei mehreren Kindern – (noch) nicht möglich ist.

Art. 80e Abs. 1 Satz 2 wird durch die Streichung der Höchstdauer für unterhältige Teilzeit nach Art. 80b Abs. 2 BayBG überflüssig.

15. Zu § 1 Nr. 15 (Art. 84 BayBG):

Die Änderung ist Folgeänderung (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 10).

16. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 86b BayBG):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung; am Anknüpfungspunkt für den

räumlichen Geltungsbereich der ergänzenden Fürsorgeleistung (das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet) ändert sich nichts. Mit Ablauf des 31. März 2003 ist die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2002 (GVBl S. 341) außer Kraft getreten. Stattdessen ist am 1. April 2003 die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-U) in Kraft getreten.

Die Kürzung der ergänzenden Fürsorgeleistung für Beschäftigte, die eine sog. Staatsbedienstetenwohnung bewohnen, entfällt. Durch Tarifvertrag vom 13. Dezember 2002 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde eine entsprechende Regelung für den Tarifbereich getroffen. Im Interesse einer Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern entfällt daher auch die Kürzung im Beamtenbereich.

Das Erfordernis einer Erklärung des Beamten ergab sich aufgrund der Kürzung der ergänzenden Fürsorgeleistung bei Staatsbedienstetenwohnungen und wurde vor Neufassung des Art. 86 b BayBG zum 1. Juli 2001 nicht gefordert. Durch Aufhebung der Kürzungsregelung kann daher auch auf die verwaltungsaufwändige Erklärung des Beamten verzichtet werden.

17. Zu § 1 Nr. 17 (Art. 88 BayBG):

Das Schwerbehindertengesetz wurde durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt.

Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wird durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt. Wegen der Übergangsregelung in § 19 gilt dies für Betroffene, deren Kinder ab dem 1. Januar 2001 geboren sind.

18. Zu § 1 Nr. 18 (Art. 100g BayBG):

Personalakten können fünf Jahre, nachdem sie abgeschlossen sind, ausgesondert werden. Wenn versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, sind die Personalakten erst dann abgeschlossen, wenn die letzte Versorgungsverpflichtung weggefallen ist, ansonsten mit Ablauf des Todesjahres. Das Anknüpfen an das Wegfallen der letzten Versorgungsverpflichtung setzt voraus, dass die personalaktenführende Stelle Kenntnis vom Wegfall erlangt. Dies geschieht nur in seltenen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn der Beamte, der die Versorgungsansprüche ausgelöst hat, schon lange verstorben ist. Fehlt es an der Kenntnis, kann die Personalakte nicht abgeschlossen werden und ist aufzubewahren. Diese lange Aufbewahrungsdauer stellt in vielen Stellen ein logistisches Problem dar, da erheblicher Lagerraum benötigt wird.

Ein Anknüpfen allein an den Ablauf des Todesjahres des Beamten führt zu einer wesentlichen Entlastung der Personalverwaltung, da von diesem Zeitpunkt verwaltungsintern ohne allzu großen Aufwand Kenntnis erlangt werden kann. Ein Datenverlust ist nicht zu befürchten, da die für die Versorgungsleistung relevanten Daten im entsprechenden Versorgungsakt enthalten sind, für den eine abweichende Aufbewahrungsfrist gilt (zehn Jahre ab der letzten Versorgungszahlung, Art. 100g Abs. 3 BayBG). Ein Rückgriff auf den Personalakt ist hier überflüssig.

19. Zu § 1 Nr. 19 (Art. 115 BayBG):

Der Begriff „Ausleseverfahren“ wird durch den Begriff „Auswahlverfahren“ ersetzt.

20. Zu § 1 Nr. 20 (Art. 137 BayBG):

Die besondere Altersgrenze von 60 Jahren, die grundsätzlich für die Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz gilt, soll den besonderen beruflichen Anforderungen Rechnung tragen. Daher waren auch bisher schon Verwaltungsbeamte, die in der Personal- und Wirtschaftsabteilung eingesetzt werden, von der besonderen Altersgrenze ausgenommen; für sie gilt die allgemeine gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat im Jahresbericht 1996 diese besondere Altersgrenze problematisiert. Der Bayerische Landtag hat in der Sitzung vom 26. März 1998 beschlossen, dass die in der Registratur tätigen Verwaltungsbeamten des Landesamts für Verfassungsschutz von der Privilegierung auszunehmen sind und auch bei den im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung tätigen Verwaltungsbeamten die Privilegierung überprüft werden soll. Auch bei ihnen ist eine vorgezogene Altersgrenze nicht geboten.

21. Zu § 1 Nr. 21 (Überschrift vor Abschnitt IX):

Die Einfügung des neuen Art. 144c macht eine Abschnittsüberschrift erforderlich.

22. Zu § 1 Nr. 22 (Art. 144c BayBG):

Fortbildungen werden vom Dienstherrn im Rahmen der dem Beamten gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht (Art. 86 BayBG) erbracht. Sie liegen vorwiegend im Interesse des Dienstherrn an einer qualitativ besseren Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und einer evtl. Qualifizierung für höherwertige Tätigkeiten.

Im Arbeitnehmerbereich bestehen bereits Regelungen, wonach Fortbildungskosten, die der Arbeitgeber aufwendet, vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen sind, wenn dieser das Arbeitsverhältnis vor Ablauf bestimmter Fristen beendet. Eine vergleichbare Regelung für den Beamtenbereich ist ebenso sachgerecht.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist eine Begrenzung hinsichtlich der Kosten, der Schulungsdauer und der Verwertbarkeit des erworbenen Wissens für die Rückforderung der Fortbildungskosten festgelegt. Damit werden insbesondere Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der IuK- und Technikerschulungen von der Regelung betroffen sein. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen lassen die beruflichen Chancen des Beamten in der freien Wirtschaft erheblich steigen, da Kenntnisse in diesen Bereichen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes hervorragend verwertbar sind. Abwanderungstendenzen besonders qualifizierter Beamter können damit verringert werden.

Ein Wechsel zu einem anderen Dienstherrn unterliegt ebenfalls der Erstattungspflicht, um zu vermeiden, dass sich die Dienstherrn die durch Schulungen besonders qualifizierten Beamten gegenseitig abwerben. Ist der Wechsel jedoch ausdrücklicher Wunsch des bisherigen Dienstherrn, hat es dieser selbst zu verantworten, dass er dem Beamten den Besuch kostenintensiver Schulungen ermöglicht hat, ohne das von dem Beamten erworbene Wissen hinreichend zu nutzen.

23. Zu § 1 Nr. 23 (Art. 148 BayBG):

Beamte, die bis zur Ruhestandsversetzung beurlaubt sind, haben ihre finanzielle Lebensplanung häufig auf eine Antragsruhestandsversetzung mit 63 Jahren ausgerichtet. Die Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 64. Lebensjahr und der damit erst später entstehende Anspruch auf Versorgung bedeutet für diese eine nicht zumutbare Belastung.

Zusätzlich wird für Beamte, bei denen sich der Freistellung vom Dienst aufgrund eines Arbeitszeitmodells die Ruhestandsversetzung unmittelbar anschließen sollte, eine Übergangsregelung getroffen. Weder den Beamten noch dem Dienstherrn, der oftmals schon personelle Dispositionen getroffen haben wird, ist eine Rückkehr des Beamten in den aktiven Dienst für einen Zeitraum von einem Jahr zumutbar.

24. Zu § 1 Nr. 24 (Art. 149 BayBG):

Durch die Neufassung des Art. 32a BayBG (vgl. § 1 Nr. 4) bekommen Beamte, die innerhalb einer Amtsperiode die gesetzliche Altersgrenze erreichen, das Amt mit leitender Funktion nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern sofort im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Aus Gleichbehandlungsgründen ist Beamten, die ein solches Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits übertragen bekommen haben, die aber im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung weniger als fünf Jahre bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze verblieben, das Amt auf Zeit lebzeitig zu übertragen.

25. Zu § 1 Nr. 25 (Art. 156 BayBG):

Die Vorschriften enthalten Übergangsregelungen, die sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt haben.

26. Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Änderung der Inhaltsübersicht.

27. Zu § 2 Nr. 2 (Art. 4 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

28. Zu § 2 Nr. 3 (Art. 7 BayRiG):

Die Änderung des Absatz 3 ist zum einen notwendige Folge der Änderung des Art. 8c BayRiG (siehe unten zu § 2 Nr. 6), zum anderen wird die Begrenzung der Vergütung für Tätigkeiten zwischen dem Ruhestand eines schwerbehinderten Richters und seinem 64. Lebensjahr – wie bei den Beamten (vgl. § 1 Nr. 8) – gestrichen.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung zum Antragsruhestand, entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung (§ 1 Nr. 23).

29. Zu § 2 Nr. 4 und Nr. 5 (Art. 8 und Art. 8b BayRiG):

Diese Änderungen sind notwendige Folge der Neufassung des Art. 8d Abs. 1 BayRiG (siehe unten zu § 2 Nr. 7).

30. Zu § 2 Nr. 6 (Art. 8c BayRiG):

Die rahmenrechtliche Vorschrift zur Altersdienstermäßigung für Richter – § 76e DRiG – wurde durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBl. S. 618) geändert. § 76e DRiG eröffnet nunmehr auch langfristig teilzeitbeschäftigten Richtern die Inanspruchnahme der Altersdienstermäßigung. In Art. 8c BayRiG sind die rahmenrechtlichen Vorgaben in Landesrecht umgesetzt. Nach der Neuregelung muss auch bei Teilzeitbeschäftigten die Dienstzeit weiter ermäßigt werden. Dies entspricht der für

Vollzeitbeschäftigte bisher geltenden Vorgabe, wonach der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes reduziert wird. Nach der rahmenrechtlichen Regelung in § 76e DRiG kann eine Altersdienstermäßigung mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersdienstermäßigung regelmäßigen Dienstes vorgesehen werden. Die Zweijahresfrist wird als bundesrechtliche Vorgabe in das Landesrecht übernommen. Regelmäßiger Dienst in § 76e DRiG kann nach dem Sachzusammenhang nur als durchschnittlich geleisteter Dienst zu verstehen sein.

In der Neufassung des Art. 8c BayRiG wird aus Gründen der Begriffsklarheit „regelmäßiger Dienst“ weiterhin im Einklang mit dem im BayRiG und im Beamtenrecht bislang üblichen Gebrauch im Sinne von Vollzeitbeschäftigung verwendet.

Zur näheren Bestimmung des in § 76e DRiG gebrauchten Begriffs des bisherigen Dienstes wird in der Neufassung des Art. 8c BayRiG auf die Hälfte des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Dienstes abgestellt. Dies entspricht der Regelung in Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG.

Sofern die Inanspruchnahme der Altersdienstermäßigung zu einer Reduzierung des Dienstes auf weniger als die Hälfte des regelmäßigen Dienstes führt, ist die Bewilligung nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im modifizierten Blockmodell möglich.

Die bisher geltende Voraussetzung, wonach ein Richter insgesamt in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Ermäßigung des Dienstes drei Jahre vollen Dienst geleistet hat, ist aufgehoben. Antragsvoraussetzung ist nunmehr nach § 76e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DRiG, dass der Richter in diesen letzten fünf Jahren drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war. Gleichzeitig wurde der Zeitpunkt, zu dem die Altersdienstermäßigung begonnen sein muss, auf den 1. Januar 2010 hinausgeschoben.

31. Zu § 2 Nr. 7 (Art. 8d BayRiG):

In Art. 8d BayRiG werden die bisher an verschiedenen Stellen (vgl. zu § 2 Nr. 4 und 5) geregelten zeitlichen Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen in einer Norm zusammengefasst. Durch die Änderung des Art. 8d BayRiG erfolgt eine Angleichung an die Regelung in Art. 80e BayBG. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 14 wird verwiesen.

32. Zu § 2 Nr. 8 (Art. 10 BayRiG):

Durch die Neuregelung wird die Amtsdauer der Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte in Angleichung an die beamtenrechtliche Regelung in Art. 106 Abs. 2 Satz 1 BayBG von sechs Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt. Zudem wird entsprechend der Regelung in Art. 106 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG klargestellt, dass eine erneute Berufung zulässig ist.

Der Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

33. Zu § 2 Nr. 9 (Art. 15 BayRiG):

Durch Art. 13 und 15 des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Gesetz vom 24. Dezember 2002, GVBl. S. 937) wurde die Altersteilzeit für Leiter von Gerichten und Staatsanwaltschaften der BesGr. R 3 und höher gestrichen. Dadurch verliert Art. 15 Abs. 3 BayRiG seinen Anwendungsbereich und ist aufzuheben.

34. Zu § 2 Nr. 10 (Art. 34 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

35. Zu § 2 Nr. 11 (Art. 35 BayRiG):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Herabsetzung des Dienstes aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gleichzustellen ist.

36. Zu § 2 Nr. 12 (Art. 48 BayRiG):

Redaktionelle Anpassung.

37. Zu § 2 Nr. 13 (Art. 56 BayRiG):

Die Vorschrift kommt nur selten zur Anwendung, da sämtliche Dienstgerichte sowie der Dienstgerichtshof bereits über eine Geschäftsordnung verfügen und nur bei deren Änderung erneut eine Genehmigung zu erfolgen hat. Aus Gründen der Deregelung wird daher der Genehmigungsvorbehalt gestrichen.

38. Zu § 2 Nr. 14 (Art. 59 BayRiG):

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Vertretungsverordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl. S. 286) wurde die Organisation der Landesadvokatur Bayern dahingehend geändert, dass seit dem 1. August 1999 nur noch die Landesadvokatur Bayern mit Sitz in München als Dienststelle für Landesanwälte besteht. Dies hat zur Folge, dass nach Art. 66, 67 Abs. 1 BayRiG i. V. m. Art. 45 Satz 2 BayDO alle Landesanwälte als Beisitzer der Dienstgerichte und des Bayer. Dienstgerichtshofs ausgeschlossen sind, da alle derselben Dienststelle angehören. Landesanwälte können daher künftig nicht mehr Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs in Verfahren gegen Landesanwälte sein. Die entsprechenden Vorschriften sind daher zu ändern.

39. Zu § 2 Nr. 15 (Art. 62 BayRiG):

Wie in der Begründung zu Art. 59 BayRiG bereits ausgeführt, waren die Vorschriften über die Besetzung der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs entsprechend zu ändern. Im dienstgerichtlichen Verfahren, in denen der Betroffene Landesanwalt ist, wirkt künftig ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständiger Beisitzer mit (Art. 62 Abs. 1 Satz 3 neu BayRiG).

In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften über die Besetzung der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs und über die Bestellung der Mitglieder geringfügig geändert worden. Die in § 2 Nr. 15, 17, 18, 19 und 20 geregelten Änderungen dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit der Besetzung der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs in Verfahren gegen Staatsanwälte und Landesanwälte.

40. Zu § 2 Nr. 16 (Art. 63 BayRiG):

In Art. 63 Abs. 3 und Abs. 4 BayRiG ist das Verfahren der Bestellung der weiteren ständigen und nichtständigen Mitglieder der Dienstgerichte – bzw. über die Verweisung in Art. 65 Abs. 3 BayRiG auch des Dienstgerichtshofs – geregelt.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayRiG bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als weitere ständige Mitglieder, die vom Präsidium des Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen werden. Als weitere

ständige Mitglieder des Dienstgerichtshofs bestellt das Präsidium des Bayer. Obersten Landesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die vom Präsidium des Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen werden (Art. 65 Abs. 3 i. V. m. Art. 63 Abs. 3 BayRiG). Ob hinsichtlich der Bestellung der weiteren ständigen Mitglieder eine Bindung des Präsidiums des Oberlandesgerichts bzw. des Präsidiums des Bayer. Obersten Landesgerichts an die Vorschlagslisten bestand, war bislang nicht eindeutig geregelt.

Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist hingegen nach Art. 63 Abs. 4 Satz 1 BayRiG das Präsidium des Oberlandesgerichts – bzw. das Präsidium des Bayer. Obersten Landesgerichts gem. Art. 65 Abs. 3 BayRiG – an Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien des Verwaltungsgerichtshofs und des Landessozialgerichts eingereicht werden.

Das Bestellungsverfahren der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden ständigen und nichtständigen Mitglieder für die Dienstgerichte und den Dienstgerichtshof hat in der Vergangenheit u. a. wegen des unterschiedlichen Wortlauts in Art. 63 Abs. 3 und Abs. 4 BayRiG zu Unklarheiten geführt.

Nunmehr ist durch die Neuregelung in Art. 63 Abs. 3 BayRiG und die Verweisung in Art. 65 Abs. 3 BayRiG eindeutig geregelt, dass das Präsidium des Oberlandesgerichts und das Präsidium des Bayer. Obersten Landesgerichts bei der Bestellung sowohl der ständigen als auch der nichtständigen Mitglieder an die Vorschlagslisten gebunden sind, die von den Präsidien des Verwaltungsgerichtshofs und der übrigen Fachgerichtsbarkeiten erstellt werden. Die Vorschriften orientieren sich an der bundesrechtlichen Regelung in § 61 Abs. 3 Satz 2 DRiG, wonach bei der Hinzuziehung der nichtständigen Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes eine Bindung an die Reihenfolge in den von den Präsidien der obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgestellten Vorschlagslisten besteht.

41. Zu § 2 Nr. 17, 18, 19 und 20 (Art. 64, 65 und 66 BayRiG):

Die Änderungen sind Folgeänderungen (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 15).

42. Zu § 2 Nr. 21 (Art. 78 BayRiG):

Art. 78 BayRiG regelt die Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. In den Fällen, in denen das Versetzungsverfahren von dem Dienstherrn ohne Zustimmung des Richters betrieben wird, ist ihm nach Art. 78 Abs. 4 Satz 2 BayRiG die Fortführung des Verfahrens bekannt zu geben. Nach bisherigem Recht wird an die Fortführungsverfügung nach Art. 78 Abs. 5 Satz 3 BayRiG erst nach Ablauf von drei Monaten seit deren Zustellung die besoldungsrechtliche Folge der vorläufigen Einbehaltung der das zu erwartende Ruhegehalt übersteigenden Besoldung geknüpft. Nach der Neuregelung tritt diese Folge schon mit dem Ende des Monats ein, in dem die Fortführungsverfügung zugestellt wird. Damit wird im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Sachverhalte die beamtenrechtliche Regelung aus Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayBG übernommen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung bei Einstellung des Verfahrens wird die beamtenrechtliche Bestimmung übernommen (vgl. § 1 Nr. 9).

43. **Zu § 3** (Art. 6 BayRKG)

Es wird gesetzlich klargestellt, dass eine Mitnahmeentschädigung nicht nur im Falle der Gewährung der „großen“ Weg-

streckenentschädigung (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) sondern auch im Falle der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung (Art. 6 Abs. 6 BayRKG) zu gewähren ist.

44. **Zu § 4 Nr. 1 (Art. 31 KWBG):**

Siehe Erläuterung zu § 1 Nr. 8

45. **Zu § 4 Nr. 2 (Art. 44 KWBG):**

Siehe Erläuterung zu § 1 Nr. 10

46. **Zu § 4 Nr. 3 (Art. 45 KWBG):**

Siehe Erläuterung zu § 1 Nr. 11

47. **Zu § 4 Nr. 4 (Art. 52 KWBG):**

Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wird durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt. Das gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden (siehe die Übergangsregelung in § 19). Außerdem wurde das Schwerbehindertengesetz durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ersetzt.

48. **Zu § 5**

In Satz 1 wird die Fassung des Art. 19 Haushaltsgesetz 2003/2004 übernommen. Damit bleibt die Arbeitnehmerbeihilfe bis auf die Fortführung der vollen Beihilfe in Satz 2 abgeschafft.

Satz 2 enthält eine Regelung, nach der Arbeitnehmer, die bislang die volle Beihilfe erhalten haben, für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auch nach dem 30. Juni 2003 weiterhin Beihilfe im bisherigen Umfang erhalten.

49. **Zu § 6**

Der Selbstbehalt nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird von seinem Anwendungsbereich auf die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen eingeschränkt und dementsprechend reduziert. Bei der Inanspruchnahme gesondert berechneter Unterkunft verbleibt es abweichend von der durch das Gesetz vom 22.12.2002 eingeführten Regelung auch nach dem 30. Juni 2003 bei dem Selbstbehalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Beihilfevorschriften des Bundes. Um insbesondere chronisch Kranke vor finanzieller Überforderung zu bewahren, wird die Anwendung dieses Selbsthalts auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

50. **Zu § 7**

Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wird durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt.

51. **Zu § 8**

Hinsichtlich Nr. 1 wird auf die Erläuterungen zu § 7 hingewiesen.

Die Nummern 2 und 3 betreffen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der arbeitsfreien Tage für Beamte und Arbeitnehmer.

52. **Zu § 9**

Durch diese Verordnung wurde für bestimmte beamtete Lehrkräfte des Freistaates Bayern eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit eingeführt. In der Ansparrphase ist eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen.

Für Geburten bis zum 31. Dezember 2000 konnten Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nur gewährt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr als 19 Stunden – für Lehrkräfte nicht mehr als die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit – umfasste (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG a.F., § 12 Abs. 3 Satz 1 UrIV a. F.). Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift nahm Lehrkräfte, die im Erziehungsurlaub eine Teilzeitbeschäftigung ausübten, von der Verpflichtung zur Erteilung der zusätzlichen Unterrichtsstunde aus. Dies war aus Fürsorgegesichtspunkten notwendig, um den genannten Lehrkräften den Anspruch auf Erziehungsgeld zu erhalten. Die Verpflichtung zur Leistung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde im Rahmen des Arbeitszeitkontos hätte zum Überschreiten dieser Grenze und damit zum Verlust des Anspruchs auf Erziehungsgeld geführt, da die Teilzeitbeschäftigung nicht mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit gewährt werden konnte.

Für Lehrkräfte mit einem ab dem 1. Januar 2001 geborenen Kind ist keine Ausnahme vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto mehr erforderlich, da nach neuem Recht (§ 2 Abs. 1 BErzGG n. F.) die zulässige wöchentliche Arbeitszeit für den Bezug von Erziehungsgeld von bislang 19 Wochenstunden auf bis zu 30 Wochenstunden (d.h. von der Hälfte auf bis zu drei Viertel der Unterrichtspflichtzeit) erhöht worden ist. Die Lehrkräfte können demnach selbst die Vereinbarkeit von Arbeitszeitkonto und Bezug von Erziehungsgeld durch die entsprechende Wahl des Teilzeitumfangs gewährleisten.

53. **Zu § 10**

Siehe Erläuterungen zu § 7.

Die materiellen Änderungen der Elternzeit gegenüber dem Erziehungsurlaub für ab dem 1. Januar 2001 geborene oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder wurden bereits durch die Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943) in die Urlaubsverordnung aufgenommen.

54. **Zu § 11 bis § 16**

Siehe Erläuterungen zu § 7.

55. **Zu § 17**

Die Vorschrift betrifft die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die in den §§ 7 bis 16 geänderten Rechtsverordnungen.

56. **Zu § 18 (In-Kraft-Treten):**

Absatz 1 regelt das generelle In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

Abweichend von Absatz 1 soll die Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte gemäß § 9 des Gesetzes ab dem Schuljahresbeginn 2003/2004 gelten, die Übergangsregelung zum Antragsruhestand sowie die Neuregelung zur Arbeitnehmerbeihilfe rückwirkend zum 1. Januar 2003.

57. **Zu § 19**

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BErzGG die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter. Dies gilt sowohl für die inhaltlichen Bestimmungen wie etwa die Arbeitszeitgrenze von 19 Wochenstunden als auch für die Bezeichnung „Erziehungsurlaub“. Für Eltern und andere Berechtigte, die für diese Kinder Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.